



Merkblatt Verpflichtungserklärung

Einfordern einer Verpflichtungserklärung

Es ist Aufgabe der Schweizerischen Auslandvertretung, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob eine Verpflichtungserklärung beigebracht werden muss oder nicht. Dieser Entscheid setzt eine vorgängige Prüfung des persönlichen Visumgesuchs voraus.

Wenn das Gesuch aus Gründen der Zuständigkeit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) unterbreitet werden muss, leitet die Vertretung das Verfahren der Verpflichtungserklärung erst ein, nachdem das Gesuch vom SEM gutgeheissen wurde. In der Regel kommt eine Verpflichtungserklärung bei einem Besuchs- oder Geschäftsaufenthalt in Betracht. Dasselbe Verfahren kann für Touristen eingeleitet werden, wenn sie einen Garanten in der Schweiz angeben.

Garantiefähige Personen

Garantie leisten können:

- mündige schweizerische Staatsangehörige sowie mündige Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein, die in einem dieser zwei Staaten wohnhaft sind;
- mündige Inhaber einer gültigen schweizerischen Aufenthalts- oder Niederlassungs-bewilligung;
- im Handelsregister eingetragene juristische Personen.

Eine verwandschaftliche Beziehung zwischen dem Antragsteller und dem Garanten ist nicht erforderlich.

Umfang der Verpflichtungserklärung

Mit der Unterzeichnung verpflichtet sich der Garant, die ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt (einschliesslich Unfall und Krankheit) sowie für die Rückreise zu übernehmen, die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt des Ausländers entstehen können.

Die Garantiesumme beträgt für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis zu höchstens zehn Personen einheitlich Fr. 30'000.--. Die Verpflichtungserklärung ist unwiderruflich und wird ab Datum der Visa Ausstellung wirksam und endet mit der Ausreise der Ausländerin oder des Ausländers aus der Schweiz jedoch spätestens zwölf Monate nach der Einreise. Die in diesem Zeitraum entstandenen, ungedeckten Kosten können während fünf Jahren nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

Die Auslandvertretung gibt durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens an (auf der Verpflichtungserklärung oben rechts), ob der Garant im Namen des Visumantragstellers eine Reisekrankenversicherung abschliessen muss oder nicht.

Die kommunale Behörde hält auf dem Formular das Ergebnis ihrer Kontrolle fest; gegebenenfalls wird auch die vom Garanten im Namen des Antragstellers abgeschlossene Reisekrankenversicherung überprüft.

Zweckmässige Versicherung

Die Versicherung muss zweckmässig sein, das heisst folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Die Versicherung muss die Kosten für den etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall, für ärztliche Nothilfe und/oder die Notaufnahme im Krankenhaus übernehmen.
- Die Mindestdeckung beträgt € 30'000.--.
- Die Versicherung muss verursachte Kosten im gesamten Schengenraum abdecken.

Ort des Abschlusses der Versicherung

Der Antragsteller schliesst die Versicherung grundsätzlich in dem Staat ab, in dem er seinen Wohnsitz hat. Ist dies nicht möglich, sollte er sich in einem anderen Land um Versicherungsschutz bemühen. Die Versicherung kann auch durch den Garanten auf den Namen des Gestuchstellers abgeschlossen werden.

Zeitpunkt des Versicherungsnachweises

Der Antragsteller hat grundsätzlich bei der Einreichung seines Visumantrags nachzuweisen, dass er im Besitz einer Rückreiseversicherung ist.

Die Auslandvertretung von Mitgliedstaaten können im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort jedoch vereinbaren, dass der Nachweis erst zum Zeitpunkt der Visumerteilung erbracht werden muss.

Pflicht zum Abschluss einer Versicherung

Der Abschluss einer Versicherung ist grundsätzlich für sämtliche Antragsteller von Visa für kurzfristige Aufenthalte vorgeschrieben.